



AMTSBLATT

für das Amt Burg (Spreewald)



Amtsblatt für das Amt Burg (Spreewald)

Das Amtsblatt für das Amt Burg (Spreewald) erscheint einmal im Monat. Erscheinungstag ist Mittwoch.

- Herausgeber:

Amt Burg (Spreewald), Hauptstraße 46, 03096 Burg

- Verantwortlich für den amtlichen Teil:

Amtsleiter des Amtes Burg (Spreewald), Herr Tobias Hentschel, Hauptstraße 46, 03096 Burg (Spreewald), Telefon: (03 56 03) 6 82 -0

- Verlag und Druck:

LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (0 35 35) 4 89 -0

Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Das Amtsblatt wird an alle erreichbaren Haushalte im Bereich des Amtes Burg (Spreewald) kostenlos verteilt. Einzel Exemplare sind kostenlos im Amt Burg (Spreewald) erhältlich oder gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen. Darüber hinaus kann es zum Jahrespreis von 37,20 Euro inklusive gesetzlicher MwSt. und Versand oder per PDF zu einem Preis von 1,95 Euro pro Ausgabe beim Verlag abonniert werden. Das Amtsblatt kann im Internet unter www.amt-burg-spreewald.de unter Aktuelles als PDF heruntergeladen werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Für unverlangt an das Amt, die Anzeigenannahme oder den Verlag eingesandte Manuskripte und Fotos wird keine Haftung übernommen. Es besteht kein Anspruch auf Veröffentlichung. Im Falle einer Veröffentlichung besteht kein Anspruch auf Vergütung.

IMPRESSUM

Inhaltsverzeichnis

Amthche Bekanntmachungen

Briesen

- Festsetzung der Gewerbesteuer-Vorauszahlung für das Kalenderjahr 2020 Seite 2
- Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2020 Seite 2
- Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2020 Seite 2

Burg (Spreewald)

- Festsetzung der Gewerbesteuer-Vorauszahlung für das Kalenderjahr 2020 Seite 3
- Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2020 Seite 3
- Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2020 Seite 4
- Festsetzung der Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2020 Seite 4

Dissen-Striesow

- Festsetzung der Gewerbesteuer-Vorauszahlung für das Kalenderjahr 2020 Seite 4
- Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2020 Seite 5
- Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2020 Seite 5

Guhrow

- Festsetzung der Gewerbesteuer-Vorauszahlung für das Kalenderjahr 2020 Seite 5
- Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2020 Seite 6
- Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2020 Seite 6

Schmogrow-Fehrow

- Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Schmogrow-Fehrow Seite 6
- Festsetzung der Gewerbesteuer-Vorauszahlung für das Kalenderjahr 2020 Seite 7
- Festsetzung der Grundsteuer A für das Kalenderjahr 2020 Seite 7
- Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2020 Seite 8

Werben

- Festsetzung der Gewerbesteuer-Vorauszahlung für das Kalenderjahr 2020 Seite 8
- Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2020 Seite 8
- Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2020 Seite 9

Trink- und Abwasserzweckverband Burg (Spreewald)

- 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Abwassersatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Burg (Spreewald) – Abwassergebührensatzung – Seite 9
- 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Fäkaliensatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Burg (Spreewald) – Fäkaliengebührensatzung – Seite 10
- 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Klärschlamm Entsorgungssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Burg (Spreewald) – Klärschlammgebührensatzung – Seite 10

Öffentliche Bekanntmachungen

- Anmeldung der Schulanfänger für das Schuljahr 2020/21 Seite 10
- Hinweis für Flächeneigentümer: Verkehrssicherheit an schiffbaren Landesgewässern Seite 11
- Beschlüsse der Gemeindevertretungen und Ausschüsse Seite 11
- Beschlüsse der Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Seite 11
- Sitzungstermine der Gemeindevertretungen und Ausschüsse Seite 11

Service

- Baumschau an privaten Bäumen Seite 12
- Elternbeitragsbefreiung: An Nachweise denken! Seite 12
- Zählerstände müssen jetzt abgelesen werden Seite 12
- Die WBVG informiert Seite 12
- Notfalldienst für das Amt Burg (Spreewald) Seite 12

Amtliche Bekanntmachungen

Gemeinde Briesen

Festsetzung der Gewerbesteuer-Vorauszahlung für das Kalenderjahr 2020

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen hat in ihrer Sitzung am 29. November 2010 mit der Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer ab dem Haushaltsjahr 2011 den Hebesatz für die Gewerbesteuer auf 320 v. H. festgesetzt.

Für die Gewerbesteuer ist gegenüber dem bisherigen Hebesatz keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Gewerbesteuer-Vorauszahlungsbescheiden für das Kalenderjahr 2020 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2020 die gleiche Gewerbesteuer-Vorauszahlung wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 16 Absatz 1 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I, S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I, S. 2338), i. V. m. § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]), die Gewerbesteuer-Vorauszahlung für das Kalenderjahr 2020 mit der zuletzt für das Kalenderjahr 2019 veranlagten Steuer festgesetzt.

Die Gewerbesteuer-Vorauszahlung 2020 wird mit den zuletzt durch Gewerbesteuer-Vorauszahlungsbescheid festgesetzten Vierteljahresbeträgen am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2020 (§ 19 Abs. 1 Gewerbesteuergesetz) fällig.

Sollte der Hebesatz für die Gewerbesteuer geändert werden oder ändert sich die Besteuerungsgrundlage, werden rechtsmittelfähige Änderungsbescheide erstellt.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amtsdirektor des Amtes Burg (Spreewald), Hauptstraße 46, 03096 Burg (Spreewald), einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Burg (Spreewald), 22.11.2019

gez. Tobias Hentschel
Amtsdirektor

- Siegel -

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2020

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen hat in ihrer Sitzung am 29. November 2010 mit der Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer ab dem Haushaltsjahr 2011 die Hebesätze der Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliches Vermögen) auf 400 v. H. und der Grundsteuer B (sonstige Grundstücke) auf 350 v. H. festgesetzt. Seit dem Kalenderjahr 2011 ist keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2020 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Steuerschuldner, deren Bemessungsgrundlage (Grundsteuermessbeträge, Ersatzbemessungsgrundlage) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gem. § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I, S. 2794), i. V. m. § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]), die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2020 mit der zuletzt für das Kalenderjahr 2019 veranlagten Steuer festgesetzt.

Die Grundsteuer 2020 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2020 fällig (§ 28 Abs. 1 GrStG). Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 GrStG Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2020 in einem Betrag am 1. Juli 2020 fällig (Jahreszahler). Gemäß § 28 Abs. 2 GrStG werden Beträge bis 15,00 Euro am 15. August 2020 und Beträge bis 30,00 Euro je zur Hälfte am 15. Februar und 15. August 2020 fällig. Maßgebend für die Fälligkeit der Grundsteuer ist die Festsetzung in dem zuletzt erteilten Grundsteuerbescheid.

Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen (Grundsteuermessbeträge, Ersatzbemessungsgrundlage), werden gemäß § 27 Abs. 2 GrStG rechtsmittelfähige Änderungsbescheide erstellt.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amtsdirektor des Amtes Burg (Spreewald), Hauptstraße 46, 03096 Burg (Spreewald), einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Burg (Spreewald), 22.11.2019

gez. Tobias Hentschel
Amtsdirektor

- Siegel -

Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2020

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen hat in ihrer Sitzung am 29. November 2010 mittels Hundesteuersatzung ab dem Haushaltsjahr 2011 die Steuersätze für die Hundesteuer festgesetzt.

Die Steuer für die Hundehaltung beträgt jährlich

- | | |
|--|-------------|
| a) für den ersten Hund | 24,00 Euro |
| b) für den zweiten und jeden weiteren Hund | 48,00 Euro |
| | je Hund, |
| c) für gefährliche Hunde | 300,00 Euro |
| | je Hund. |

Seit dem Kalenderjahr 2011 ist keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Hundesteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2020 verzichtet wird.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2020 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund des § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]), die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2020 in dersel-

ben Höhe wie für das Vorjahr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Sie ist am 01. Juli 2020 fällig.

Für die o. g. Steuerschuldner treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Hundesteuerbescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amtsdirektor des Amtes Burg (Spreewald), Hauptstraße 46, 03096 Burg (Spreewald), einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Burg (Spreewald), 22.11.2019

gez. Tobias Hentschel
Amtsdirektor

- Siegel -

Gemeinde Burg (Spreewald)

Festsetzung der Gewerbesteuer-Vorauszahlung für das Kalenderjahr 2020

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Burg (Spreewald) hat in ihrer Sitzung am 11. November 2015 mit der Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer ab dem Haushaltsjahr 2016 den Hebesatz für die Gewerbesteuer auf 320 v. H. festgesetzt.

Für die Gewerbesteuer ist gegenüber dem bisherigen Hebesatz keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Gewerbesteuer-Vorauszahlungsbescheiden für das Kalenderjahr 2020 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2020 die gleiche Gewerbesteuer-Vorauszahlung wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 16 Absatz 1 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I, S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I, S. 2338), i. V. m. § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]), die Gewerbesteuer-Vorauszahlung für das Kalenderjahr 2020 mit der zuletzt für das Kalenderjahr 2019 veranlagten Steuer festgesetzt.

Die Gewerbesteuer-Vorauszahlung 2020 wird mit den zuletzt durch Gewerbesteuer-Vorauszahlungsbescheid festgesetzten Vierteljahresbeträgen am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2020 (§ 19 Abs. 1 Gewerbesteuergesetz) fällig.

Sollte der Hebesatz für die Gewerbesteuer geändert werden oder ändert sich die Besteuerungsgrundlage, werden rechtsmittelfähige Änderungsbescheide erstellt.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amtsdirektor des Amtes Burg (Spreewald), Hauptstraße 46, 03096 Burg (Spreewald), einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten ver-

säumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Burg (Spreewald), 22.11.2019

gez. Tobias Hentschel
Amtsdirektor

- Siegel -

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2020

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Burg (Spreewald) hat in ihrer Sitzung am 11. November 2015 mit der Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer ab dem Haushaltsjahr 2016 die Hebesätze der Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliches Vermögen) auf 300 v. H. und der Grundsteuer B (sonstige Grundstücke) auf 410 v. H. festgesetzt.

Seit dem Kalenderjahr 2016 ist keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2020 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Steuerschuldner, deren Bemessungsgrundlage (Grundsteuermessbeträge, Ersatzbemessungsgrundlage) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gem. § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), i. V. m. § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]), die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2020 mit der zuletzt für das Kalenderjahr 2019 veranlagten Steuer festgesetzt.

Die Grundsteuer 2020 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2020 fällig (§ 28 Abs. 1 GrStG). Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 GrStG Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2020 in einem Betrag am 1. Juli 2020 fällig (Jahreszahler). Gemäß § 28 Abs. 2 GrStG werden Beträge bis 15,00 Euro am 15. August 2020 und Beträge bis 30,00 Euro je zur Hälfte am 15. Februar und 15. August 2020 fällig. Maßgebend für die Fälligkeit der Grundsteuer ist die Festsetzung in dem zuletzt erteilten Grundsteuerbescheid.

Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen (Grundsteuermessbeträge, Ersatzbemessungsgrundlage), werden gemäß § 27 Abs. 2 GrStG rechtsmittelfähige Änderungsbescheide erstellt.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amtsdirektor des Amtes Burg (Spreewald), Hauptstraße 46, 03096 Burg (Spreewald), einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Burg (Spreewald), 22.11.2019

gez. Tobias Hentschel
Amtsdirektor

- Siegel -

Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2020

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Burg (Spreewald) hat in ihrer Sitzung am 11. November 2015 mittels 1. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung ab dem Haushaltsjahr 2016 die Steuersätze für die Hundesteuer festgesetzt.

Die Steuer für die Hundehaltung beträgt jährlich

- | | |
|--|-------------|
| a) für den ersten Hund | 48,00 Euro |
| b) für den zweiten und jeden weiteren Hund | 72,00 Euro |
| | je Hund, |
| c) für gefährliche Hunde | 300,00 Euro |
| | je Hund. |

Seit dem Kalenderjahr 2016 ist keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Hundesteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2020 verzichtet wird.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2020 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund des § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]), die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2020 in derselben Höhe wie für das Vorjahr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Sie ist am 01. Juli 2020 fällig.

Für die o. g. Steuerschuldner treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Hundesteuerbescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amtsdirektor des Amtes Burg (Spreewald), Hauptstraße 46, 03096 Burg (Spreewald), einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Burg (Spreewald), 22.11.2019

gez. Tobias Hentschel
Amtsdirektor

- Siegel -

Festsetzung der Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2020

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Burg (Spreewald) hat in ihrer Sitzung am 16. November 2005 mittels Zweitwohnungssteuersatzung die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer beschlossen.

Seit dem Kalenderjahr 2005 ist keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Zweitwohnungssteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2020 verzichtet wird.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2020 die gleiche Zweitwohnungssteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund des § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]), die Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2020 in derselben Höhe wie für das Vorjahr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Sie ist am 01. Februar 2020 fällig. Für die o. g. Steuerschuldner treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen er-

geht ein entsprechender schriftlicher Zweitwohnungssteuerbescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amtsdirektor des Amtes Burg (Spreewald), Hauptstraße 46, 03096 Burg (Spreewald), einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Burg (Spreewald), 22.11.2019

gez. Tobias Hentschel
Amtsdirektor

- Siegel -

Gemeinde Dissen-Striesow

Festsetzung der Gewerbesteuer- Vorauszahlung für das Kalenderjahr 2020

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dissen-Striesow hat in ihrer Sitzung am 19. November 2015 mit der Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer ab dem Haushaltsjahr 2016 den Hebesatz für die Gewerbesteuer auf 320 v. H. festgesetzt.

Für die Gewerbesteuer ist gegenüber dem bisherigen Hebesatz keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Gewerbesteuer-Vorauszahlungsbescheiden für das Kalenderjahr 2020 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2020 die gleiche Gewerbesteuer-Vorauszahlung wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 16 Absatz 1 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I, S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I, S. 2338), i. V. m. § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]), die Gewerbesteuer-Vorauszahlung für das Kalenderjahr 2020 mit der zuletzt für das Kalenderjahr 2019 veranlagten Steuer festgesetzt.

Die Gewerbesteuer-Vorauszahlung 2020 wird mit den zuletzt durch Gewerbesteuer-Vorauszahlungsbescheid festgesetzten Vierteljahresbeträgen am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2020 (§ 19 Abs. 1 Gewerbesteuergesetz) fällig. Sollte der Hebesatz für die Gewerbesteuer geändert werden oder ändert sich die Besteuerungsgrundlage, werden rechtsmitelfähige Änderungsbescheide erstellt.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amtsdirektor des Amtes Burg (Spreewald), Hauptstraße 46, 03096 Burg (Spreewald), einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Burg (Spreewald), 22.11.2019

gez. Tobias Hentschel
Amtsdirektor

- Siegel -

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2020

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dissen-Striesow hat in ihrer Sitzung am 19. November 2015 mit der Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer ab dem Haushaltsjahr 2016 die Hebesätze der Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliches Vermögen) auf 600 v. H. und der Grundsteuer B (sonstige Grundstücke) auf 400 v. H. festgesetzt.

Seit dem Kalenderjahr 2016 ist keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2020 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Steuerschuldner, deren Bemessungsgrundlage (Grundsteuermessbeträge, Ersatzbemessungsgrundlage) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gem. § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), i. V. m. § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]), die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2020 mit der zuletzt für das Kalenderjahr 2019 veranlagten Steuer festgesetzt. Die Grundsteuer 2020 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2020 fällig (§ 28 Abs. 1 GrStG). Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 GrStG Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2020 in einem Betrag am 1. Juli 2020 fällig (Jahreszahler). Gemäß § 28 Abs. 2 GrStG werden Beträge bis 15,00 Euro am 15. August 2020 und Beträge bis 30,00 Euro je zur Hälfte am 15. Februar und 15. August 2020 fällig. Maßgebend für die Fälligkeit der Grundsteuer ist die Festsetzung in dem zuletzt erteilten Grundsteuerbescheid.

Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen (Grundsteuermessbeträge, Ersatzbemessungsgrundlage), werden gemäß § 27 Abs. 2 GrStG rechtsmittelfähige Änderungsbescheide erstellt.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amtsdirektor des Amtes Burg (Spreewald), Hauptstraße 46, 03096 Burg (Spreewald), einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Burg (Spreewald), 22.11.2019

gez. Tobias Hentschel
Amtsdirektor

- Siegel -

Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2020

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dissen-Striesow hat in ihrer Sitzung am 04. November 2010 mittels Hundesteuersatzung ab dem Haushaltsjahr 2011 die Steuersätze für die Hundesteuer festgesetzt.

Die Steuer für die Hundehaltung beträgt jährlich

- | | |
|--|------------------------|
| a) für den ersten Hund | 42,00 Euro |
| b) für den zweiten und jeden weiteren Hund | 54,00 Euro
je Hund, |

- | | |
|--------------------------|-------------------------|
| c) für gefährliche Hunde | 300,00 Euro
je Hund. |
|--------------------------|-------------------------|

Seit dem Kalenderjahr 2011 ist keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Hundesteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2020 verzichtet wird.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2020 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund des § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]), die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2020 in derselben Höhe wie für das Vorjahr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Sie ist am 01. Juli 2020 fällig.

Für die o. g. Steuerschuldner treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Hundesteuerbescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amtsdirektor des Amtes Burg (Spreewald), Hauptstraße 46, 03096 Burg (Spreewald), einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Burg (Spreewald), 22.11.2019

gez. Tobias Hentschel
Amtsdirektor

- Siegel -

Gemeinde Guhrow

Festsetzung der Gewerbesteuer- Vorauszahlung für das Kalenderjahr 2020

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Guhrow hat in ihrer Sitzung am 05. November 2015 mit der Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer ab dem Haushaltsjahr 2016 den Hebesatz für die Gewerbesteuer auf 330 v. H. festgesetzt.

Für die Gewerbesteuer ist gegenüber dem bisherigen Hebesatz keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Gewerbesteuer-Vorauszahlungsbescheiden für das Kalenderjahr 2020 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2020 die gleiche Gewerbesteuer-Vorauszahlung wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 16 Absatz 1 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I, S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I, S. 2338), i. V. m. § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]), die Gewerbesteuer-Vorauszahlung für das Kalenderjahr 2020 mit der zuletzt für das Kalenderjahr 2019 veranlagten Steuer festgesetzt.

Die Gewerbesteuer-Vorauszahlung 2020 wird mit den zuletzt durch Gewerbesteuer-Vorauszahlungsbescheid festgesetzten Vierteljahresbeträgen am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2020 (§ 19 Abs. 1 Gewerbesteuergesetz) fällig. Sollte der Hebesatz für die Gewerbesteuer geändert werden oder ändert sich die Besteuerungsgrundlage, werden rechtsmittelfähige Änderungsbescheide erstellt.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amtsdirektor des Amtes Burg (Spreewald), Hauptstraße 46, 03096 Burg (Spreewald), einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Burg (Spreewald), 22.11.2019

gez. Tobias Hentschel
Amtsdirektor

- Siegel -

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2020

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Guhrow hat in ihrer Sitzung am 05. November 2015 mit der Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer ab dem Haushaltsjahr 2016 die Hebesätze der Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliches Vermögen) auf 400 v. H. und der Grundsteuer B (sonstige Grundstücke) auf 393 v. H. festgesetzt.

Seit dem Kalenderjahr 2016 ist keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2020 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Steuerschuldner, deren Bemessungsgrundlage (Grundsteuermessbeträge, Ersatzbemessungsgrundlage) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gem. § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), i. V. m. § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]), die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2020 mit der zuletzt für das Kalenderjahr 2019 veranlagten Steuer festgesetzt.

Die Grundsteuer 2020 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2020 fällig (§ 28 Abs. 1 GrStG). Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 GrStG Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2020 in einem Betrag am 1. Juli 2020 fällig (Jahreszahler). Gemäß § 28 Abs. 2 GrStG werden Beträge bis 15,00 Euro am 15. August 2020 und Beträge bis 30,00 Euro je zur Hälfte am 15. Februar und 15. August 2020 fällig. Maßgebend für die Fälligkeit der Grundsteuer ist die Festsetzung in dem zuletzt erteilten Grundsteuerbescheid.

Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen (Grundsteuermessbeträge, Ersatzbemessungsgrundlage), werden gemäß § 27 Abs. 2 GrStG rechtsmittelfähige Änderungsbescheide erstellt.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amtsdirektor des Amtes Burg (Spreewald), Hauptstraße 46, 03096 Burg (Spreewald), einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten ver-

säumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Burg (Spreewald), 22.11.2019

gez. Tobias Hentschel
Amtsdirektor

- Siegel -

Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2020

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Guhrow hat in ihrer Sitzung am 27. Juni 2013 mittels Hundesteuersatzung ab dem Haushaltsjahr 2014 die Steuersätze für die Hundesteuer festgesetzt.

Die Steuer für die Hundehaltung beträgt jährlich

- | | |
|--|-------------------------|
| a) für den ersten Hund | 42,00 Euro |
| b) für den zweiten und jeden weiteren Hund | 84,00 Euro
je Hund, |
| c) für gefährliche Hunde | 300,00 Euro
je Hund. |

Seit dem Kalenderjahr 2014 ist keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Hundesteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2020 verzichtet wird.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2020 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund des § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19 [Nr. 36]), die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2020 in derselben Höhe wie für das Vorjahr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Sie ist am 01. Juli 2020 fällig.

Für die o. g. Steuerschuldner treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Hundesteuerbescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amtsdirektor des Amtes Burg (Spreewald), Hauptstraße 46, 03096 Burg (Spreewald), einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Burg (Spreewald), 22.11.2019

gez. Tobias Hentschel
Amtsdirektor

- Siegel -

Gemeinde Schmogrow-Fehrow

Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Schmogrow-Fehrow

Die Gemeinde Schmogrow-Fehrow erlässt auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom

19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), und des § 16 der Neufassung des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2338), die folgende, von der Gemeindevertretung Schmogrow-Fehrow in ihrer Sitzung am 7. November 2019 beschlossene Satzung:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuern und die Gewerbesteuer werden für die Gemeinde Schmogrow-Fehrow wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) | 500 v. H. |
| b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) | 400 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 360 v. H. |

§ 2

Die vorstehenden Hebesätze gelten ab dem Haushaltsjahr 2020.

§ 3

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 3. November 2015 außer Kraft.

Burg (Spreewald), 08.11.2019

gez. *Tobias Hentschel*
Amtdirektor

- Siegel -

Festsetzung der Gewerbesteuer-Vorauszahlung für das Kalenderjahr 2020

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schmogrow-Fehrow ihrer Sitzung am 07. November 2019 mit der Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer den Hebesatz für die Gewerbesteuer auf 360 v. H. festgesetzt.

Für die Gewerbesteuer ist gegenüber dem bisherigen Hebesatz keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Gewerbesteuer-Vorauszahlungsbescheiden für das Kalenderjahr 2020 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2020 die gleiche Gewerbesteuer-Vorauszahlung wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 16 Absatz 1 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I, S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I, S. 2338), i. V. m. § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]), die Gewerbesteuervorauszahlung für das Kalenderjahr 2020 mit der zuletzt für das Kalenderjahr 2020 veranlagten Steuer festgesetzt.

Die Gewerbesteuer-Vorauszahlung 2020 wird mit den zuletzt durch Gewerbesteuer-Vorauszahlungsbescheid festgesetzten Vierteljahresbeträgen am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2020 (§ 19 Abs. 1 Gewerbesteuergesetz) fällig.

Sollte der Hebesatz für die Gewerbesteuer geändert werden oder ändert sich die Besteuerungsgrundlage, werden rechtsmittelfähige Änderungsbescheide erstellt.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Nieder-

schrift beim Amtdirektor des Amtes Burg (Spreewald), Hauptstraße 46, 03096 Burg (Spreewald), einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Burg (Spreewald), 22.11.2019

gez. *Tobias Hentschel*
Amtdirektor

- Siegel -

Festsetzung der Grundsteuer A für das Kalenderjahr 2020

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schmogrow-Fehrow hat in ihrer Sitzung am 07. November 2019 mit der Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer den Hebesatz der Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliches Vermögen) wie bisher auf 500 v. H. festgesetzt. Aus diesem Grund wird auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für die Grundsteuer A für das Kalenderjahr 2020 verzichtet.

Für alle diejenigen Steuerschuldner, deren Bemessungsgrundlage (Grundsteuermessbeträge, Ersatzbemessungsgrundlage) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gem. § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 7. August 1973 (BGBl. I, S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I, S. 2794), i. V. m. § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]), die Grundsteuer A für das Kalenderjahr 2020 mit der zuletzt für das Kalenderjahr 2019 veranlagten Steuer festgesetzt.

Die Grundsteuer A für 2020 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2020 fällig (§ 28 Abs. 1 GrStG). Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 GrStG Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer A 2020 in einem Betrag am 1. Juli 2020 fällig (Jahreszahler). Gemäß § 28 Abs. 2 GrStG werden Beträge bis 15,00 Euro am 15. August 2020 und Beträge bis 30,00 Euro je zur Hälfte am 15. Februar und 15. August 2020 fällig. Maßgebend für die Fälligkeit der Grundsteuer A ist die Festsetzung in dem zuletzt erteilten Grundsteuerbescheid.

Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen (Grundsteuermessbeträge), werden gemäß § 27 Abs. 2 GrStG rechtsmittelfähige Änderungsbescheide erstellt.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amtdirektor des Amtes Burg (Spreewald), Hauptstraße 46, 03096 Burg (Spreewald), einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Burg (Spreewald), 22.11.2019

gez. *Tobias Hentschel*
Amtdirektor

- Siegel -

Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2020

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schmogrow-Fehrow hat in ihrer Sitzung am 16. Dezember 2010 mittels Hundesteuersatzung ab dem Haushaltsjahr 2011 die Steuersätze für die Hundesteuer festgesetzt.

Die Steuer für die Hundehaltung beträgt jährlich

- | | |
|--|-------------------------|
| a) für den ersten Hund | 18,00 Euro |
| b) für den zweiten und jeden weiteren Hund | 36,00 Euro
je Hund, |
| c) für gefährliche Hunde | 300,00 Euro
je Hund. |

Seit dem Kalenderjahr 2011 ist keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Hundesteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2020 verzichtet wird.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2020 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund des § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]), die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2020 in derselben Höhe wie für das Vorjahr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Sie ist am 01. Juli 2020 fällig.

Für die o. g. Steuerschuldner treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Hundesteuerbescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amtsdirektor des Amtes Burg (Spreewald), Hauptstraße 46, 03096 Burg (Spreewald), einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Burg (Spreewald), 22.11.2019

gez. Tobias Hentschel
Amtsdirektor

- Siegel -

Gemeinde Werben

Festsetzung der Gewerbesteuer- Vorauszahlung für das Kalenderjahr 2020

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Werben hat in ihrer Sitzung am 01. Dezember 2015 mit der Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer ab dem Haushaltsjahr 2016 den Hebesatz für die Gewerbesteuer auf 310 v. H. festgesetzt.

Für die Gewerbesteuer ist gegenüber dem bisherigen Hebesatz keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Gewerbesteuer-Vorauszahlungsbescheiden für das Kalenderjahr 2020 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2020 die gleiche Gewerbesteuer-Vorauszahlung wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 16 Absatz 1 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I, S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I, S. 2338), i. V. m. § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.

I, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]), die Gewerbesteuer-Vorauszahlung für das Kalenderjahr 2020 mit der zuletzt für das Kalenderjahr 2019 veranlagten Steuer festgesetzt.

Die Gewerbesteuer-Vorauszahlung 2020 wird mit den zuletzt durch Gewerbesteuer-Vorauszahlungsbescheid festgesetzten Vierteljahresbeträgen am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2020 (§ 19 Abs. 1 Gewerbesteuergesetz) fällig.

Sollte der Hebesatz für die Gewerbesteuer geändert werden oder ändert sich die Besteuerungsgrundlage, werden rechtsmittelfähige Änderungsbescheide erstellt.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amtsdirektor des Amtes Burg (Spreewald), Hauptstraße 46, 03096 Burg (Spreewald), einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Burg (Spreewald), 22.11.2019

gez. Tobias Hentschel
Amtsdirektor

- Siegel -

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2020

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Werben hat in ihrer Sitzung am 01. Dezember 2015 mit der Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer ab dem Haushaltsjahr 2016 die Hebesätze der Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliches Vermögen) auf 292 v. H. und der Grundsteuer B (sonstige Grundstücke) auf 393 v. H. festgesetzt. Seit dem Kalenderjahr 2016 ist keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2020 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Steuerschuldner, deren Bemessungsgrundlage (Grundsteuerermessbeträge, Ersatzbemessungsgrundlage) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gem. § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), i. V. m. § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]), die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2020 mit der zuletzt für das Kalenderjahr 2019 veranlagten Steuer festgesetzt.

Die Grundsteuer 2020 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2020 fällig (§ 28 Abs. 1 GrStG). Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 GrStG Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2020 in einem Betrag am 1. Juli 2020 fällig (Jahreszahler). Gemäß § 28 Abs. 2 GrStG werden Beträge bis 15,00 Euro am 15. August 2020 und Beträge bis 30,00 Euro je zur Hälfte am 15. Februar und 15. August 2020 fällig. Maßgebend für die Fälligkeit der Grundsteuer ist die Festsetzung in dem zuletzt erteilten Grundsteuerbescheid.

Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen (Grundsteuerermessbeträge, Ersatzbemessungsgrundlage), werden gemäß § 27 Abs. 2 GrStG rechtsmittelfähige Änderungsbescheide erstellt.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amtsdirektor des Amtes Burg (Spreewald), Hauptstraße 46, 03096 Burg (Spreewald), einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Burg (Spreewald), 22.11.2019

gez. Tobias Hentschel
Amtsdirektor

- Siegel -

Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2020

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Werben hat in ihrer Sitzung am 30. November 2010 mittels Hundesteuersatzung ab dem Haushaltsjahr 2011 die Steuersätze für die Hundesteuer festgesetzt.

Die Steuer für die Hundehaltung beträgt jährlich

- | | |
|--|-------------|
| a) für den ersten Hund | 20,00 Euro |
| b) für den zweiten und jeden weiteren Hund | 30,00 Euro |
| | je Hund, |
| c) für gefährliche Hunde | 300,00 Euro |
| | je Hund. |

Seit dem Kalenderjahr 2011 ist keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Hundesteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2020 verzichtet wird.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2020 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund des § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juli 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]), die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2020 in derselben Höhe wie für das Vorjahr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Sie ist am 01. Juli 2020 fällig.

Für die o. g. Steuerschuldner treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Hundesteuerbescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amtsdirektor des Amtes Burg (Spreewald), Hauptstraße 46, 03096 Burg (Spreewald), einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Burg (Spreewald), 22.11.2019

gez. Tobias Hentschel
Amtsdirektor

- Siegel -

Trink- und Abwasserzweckverband Burg (Spreewald)

2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Abwassersatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Burg (Spreewald) – Abwassergebührensatzung –

Auf der Grundlage der §§ 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 23]), des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 22]), der §§ 1, 2, 4, 5, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes im Land Brandenburg (Bbg-AbwAG) vom 8. Februar 1996 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]), sowie der §§ 64 ff. des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]), hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Burg (Spreewald) in ihrer Sitzung am 2. Dezember 2019 mit Beschluss Drucksache Nr. 10/19 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Gebührensatzung zur Abwassersatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Burg (Spreewald) – Abwassergebührensatzung – vom 12. Dezember 2017 [Amtsblatt für das Amt Burg (Spreewald), Ausgabe 13/2017 vom 20. Dezember 2017] wird wie folgt geändert:

- § 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„1. Die Entsorgungsgebühr für die kanalgebundene Ableitung und Behandlung von Schmutzwasser beträgt ab dem 01.01.2020 4,06 Euro/m³ (mehrwertsteuerfrei).“
- § 3 Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„3. Für die kanalgebundene Ableitung und Behandlung von gering verschmutztem Schmutzwasser aus gewerblichen Badebecken, das einen CSB-Gehalt von 100 mg/l unterschreitet, beträgt die Entsorgungsgebühr ab dem 01.01.2020 3,90 Euro/m³ (mehrwertsteuerfrei).“

Artikel 2

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2020 in Kraft.

Burg (Spreewald), 03.12.2019

gez. Tobias Hentschel
Verbandsvorsteher

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Abwassersatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Burg (Spreewald) – Abwassergebührensatzung – wird im Amtsblatt für das Amt Burg (Spreewald), Jahrgang 28, Ausgabe 13/2019 vom 11.12.2019 öffentlich bekannt gemacht.

Burg (Spreewald), 03.12.2019

gez. Tobias Hentschel
Verbandsvorsteher

2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Fäkaliensatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Burg (Spreewald) – Fäkaliengebührensatzung –

Auf der Grundlage der §§ 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 23]), des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 22]), der §§ 1, 2, 4, 5, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes im Land Brandenburg (BbgAbwAG) vom 8. Februar 1996 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]), sowie der §§ 64 ff. des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]), hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Burg (Spreewald) in ihrer Sitzung am 2. Dezember 2019 mit Beschluss Drucksachen-Nr. 11/19 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 3 Absatz 1 Satz 2 der Gebührensatzung zur Fäkaliensatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Burg (Spreewald) – Fäkaliengebührensatzung – vom 12. Dezember 2017 [Amtsblatt für das Amt Burg (Spreewald), Ausgabe 13/2017 vom 20. Dezember 2017] erhält folgende Fassung:

„Ab dem 01.01.2020 betragen die Entsorgungsgebühren

- a) für die Entsorgung von Inhalten aus abflusslosen Sammelgruben 5,15 Euro/m³ (mehrwertsteuerfrei),
- b) für die Entsorgung von Inhalten aus abflusslosen Sammelgruben in Kleingärten und in den Parzellen von Kleingartenanlagen 7,30 Euro/m³ (mehrwertsteuerfrei).“

§ 2

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2020 in Kraft.

Burg (Spreewald), 03.12.2019

gez. *Tobias Hentschel*
Verbandsvorsteher

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 2. Satzung zur Änderung Gebührensatzung zur Fäkaliensatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Burg (Spreewald) – Fäkaliengebührensatzung - wird im Amtsblatt für das Amt Burg (Spreewald), Jahrgang 28, Ausgabe 13/2019 vom 11.12.2019 öffentlich bekannt gemacht.

Burg (Spreewald), 03.12.2019

gez. *Tobias Hentschel*
Verbandsvorsteher

2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Klärschlamm Entsorgungssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Burg (Spreewald) – Klärschlammgebührensatzung –

Auf der Grundlage der §§ 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I/18, [Nr.

23]), des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 22]), der §§ 1, 2, 4, 5, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes im Land Brandenburg (Bbg-AbwAG) vom 8. Februar 1996 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]), sowie der §§ 64 ff. des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]), hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Burg (Spreewald) in ihrer Sitzung am 2. Dezember 2019 mit Beschluss Drucksachen-Nr. 12/19 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 3 Absatz 1 Satz 2 der Gebührensatzung zur Klärschlamm Entsorgungssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Burg (Spreewald) – Klärschlammgebührensatzung – vom 12. Dezember 2017 [Amtsblatt für das Amt Burg (Spreewald), Ausgabe 13/2017 vom 20. Dezember 2017] erhält folgende Fassung:

„Ab dem 01.01.2020 beträgt die Entsorgungsgebühr für die Entsorgung von nichtsepariertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen 8,10 Euro/m³ (mehrwertsteuerfrei).“

§ 2

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2020 in Kraft.

Burg (Spreewald), 03.12.2019

gez. *Tobias Hentschel*
Verbandsvorsteher

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Klärschlamm Entsorgungssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Burg (Spreewald) – Klärschlammgebührensatzung - wird im Amtsblatt für das Amt Burg (Spreewald), Jahrgang 28, Ausgabe 13/2019 vom 11.12.2019 öffentlich bekannt gemacht.

Burg (Spreewald), 03.12.2019

gez. *Tobias Hentschel*
Verbandsvorsteher

Öffentliche Bekanntmachungen

Anmeldung der Schulanfänger 2020/21

Die Lernanfänger für das Schuljahr 2020/21 können zu folgenden Zeiten in den Schulbüros angemeldet werden:

an der Grundschule „Mato Kosyk“ in Briesen

- Montag, 6. Januar, von 7.30 bis 13 Uhr
- Dienstag, 7. Januar, von 7.30 bis 12.30 und 13.30 bis 17 Uhr
- Mittwoch, 8. Januar, von 7.30 bis 13 Uhr

an der Grund- und Oberschule „Mina Witkojc“ in Burg (Spreewald), im Schulbüro, Raum 1.211.

- Dienstag, 14. Januar, von 8 bis 12 und 13 bis 18 Uhr
- Mittwoch, 15. Januar, von 8 bis 12 und 13 bis 16 Uhr

Bei der Anmeldung sind die Geburtsurkunde des Kindes sowie die Bestätigung der Teilnahme an der Sprachstandfeststellung vorzulegen.

Die Schulleiterinnen

Hinweis für Flächeneigentümer: Verkehrssicherheit an schiffbaren Landesgewässern

Das Landesamt für Umwelt (LfU) hat die Baumschauen für das Jahr 2019 an schiffbaren Landesgewässern im Oberspreewald zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit Mitte November 2019 abgeschlossen. Bei den durchgeführten Baumschauen wurde festgestellt, dass einige Bäume nicht verkehrssicher sind. Jeder Flächeneigentümer wird aufgefordert, an öffentlichen Verkehrswegen, auch an schiffbaren Landesgewässern seiner Verkehrssicherungspflicht nachzukommen und Maßnahmen einzuleiten, um die bei der diesjährigen Baumschau gekennzeichneten Bäume zu pflügen bzw. zu holzen.

Beschlüsse der Gemeindevertretungen und Ausschüsse

Gemeindevertretung Burg (Spreewald)

Sitzung am 06.11.2019

öffentlicher Teil:

- 02/081/2019: Niederschlagswasserkanal „Am Bahndamm“, Sanierung Haltung 03 und 08 - Auftragsvergabe Bauleistungen an die Fa. RSC Rohrbau und Sanierung GmbH, Cottbus
- 02/083/2019: Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Antrag auf Vorbescheid und Zulassung einer Abweichung von einer örtlichen Bauvorschrift zum Anbau an eine vorhandene Bäckerei mit Ladenbetrieb auf dem Grundstück Flurstück 102 der Flur 26 in der Gemarkung Burg
- 02/084/2019: Ablehnung des gemeindlichen Einvernehmens zum Antrag auf Baugenehmigung und Zulassung von Abweichungen von einer örtlichen Bauvorschrift zum Teil-, Um-/Ausbau und Umnutzung des Dachgeschosses zu Schlafräumen für die vorhandene Ferienwohnung auf dem Grundstück Flurstück 9 der Flur 11 in der Gemarkung Burg
- 02/085/2019: Ablehnung des gemeindlichen Einvernehmens zum Antrag auf Erweiterung der Hofstelle „Burg Kolonie 73“ zur Realisierung der „Fließ-Brauerei Burg“ auf dem Grundstück Flurstücke 67 und 68/2 der Flur 3 in der Gemarkung Burg
- 02/086/2019: Ablehnung des Antrags auf Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zur geplanten Errichtung einer Hochfrequenzanlage (Mobilfunkurm) auf dem Grundstück Flurstück 168/2 der Flur 4 in der Gemarkung Burg
- 02/092/2019: Beschluss zur Errichtung eines Toilettencontainers mit spreewaldtypischer Verkleidung auf dem Parkplatz „An der Mühle“
- 02/093/2019: Ablehnung des gemeindlichen Einvernehmens zum Antrag auf Baugenehmigung zur Umnutzung der Gebäude sowie Abbruch und Neubau des Wohnhauses auf dem Grundstück Flurstück 65 der Flur 21 in der Gemarkung Burg
- 02/094/2019: Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Antrag auf Baugenehmigung und Zulassung einer Abweichung von einer örtlichen Bauvorschrift zum Anbau einer überdachten Terrasse mit Eingangsbereich auf dem Grundstück Flurstück 184/1 der Flur 4 in der Gemarkung Burg
- 02/095/2019: Ablehnung des gemeindlichen Einvernehmens zum Antrag auf Baugenehmigung zur Umnutzung/Um- und Anbau an eine Ferienwohnung zu einem Abhol-Expressmarkt (ABEX) auf dem Grundstück Flurstück 430 der Flur 24 in der Gemarkung Burg

nichtöffentlicher Teil:

- 02/070/2019: Beschluss zum Verkauf Grundstück Flurstück 520 der Flur 24 in der Gemarkung Burg
- 02/082/2019: Beschluss zum Verkauf des Grundstücks Flurstück 476 der Flur 24 in der Gemarkung Burg
- 02/089/2019: Beschluss zum Abschluss eines befristeten Mietvertrages für Abstellflächen auf dem Grundstück Flurstück 617 der Flur 24 in der Gemarkung Burg

Gemeindevertretung Schmogrow-Fehrow

Sitzung am 07.11.2019

öffentlicher Teil:

- 04/038/2019: Beschluss der Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Schmogrow-Fehrow/Smogorjow-Prjawoz (siehe Amtliche Bekanntmachungen)
- ohne Nr.: Beschluss zum Verzicht auf die Bestellung eines Vertreters und seines Stellvertreters für die Verbandsversammlung des Gewässerverbandes Spree-Neiße und sowie für die Verbandsversammlung des Wasser- und Bodenverbandes „Nördlicher Spreewald“

nichtöffentlicher Teil:

- 04/034/2019: Beschluss zur Kreditaufnahme für die Gemeinde Schmogrow-Fehrow lt. Haushaltssatzung 2019/2020 in Höhe von 76.100 € bei der DZ HYP AG

Gemeindevertretung Dissen-Striesow

Sitzung am 07.11.2019

nichtöffentlicher Teil:

- ohne Nr.: Beschluss zum Verzicht auf die Bestellung eines Vertreters und seines Stellvertreters für die Verbandsversammlung des Gewässerverbandes Spree-Neiße

Beschlüsse der Verbandsversammlung des TAZ Burg (Spreewald)

Verbandsversammlung vom 02.12.2019

öffentliche Sitzung:

- 08/2019: Zustimmung zum 2. Nachtrag zum Betriebsführungsvertrag
- 09/2019: Zustimmung zum Wirtschaftsplan 2020
- 10/2019: Beschluss der 2. Satzung zur Änderung der Abwassergebührensatzung
- 11/2019: Beschluss der 2. Satzung zur Änderung der Fäkaliengebührensatzung
- 12/2019: Beschluss der 2. Satzung zur Änderung der Klärschlammgebührensatzung

Sitzungen der Gemeindevertretungen und Ausschüsse

Stand bei Redaktionsschluss – Änderungen vorbehalten

Donnerstag, 12. Dezember

19.00 Uhr, Gemeindevertretung Dissen-Striesow, Spreeauenhof Dissen

Montag, 16. Dezember

19.00 Uhr, Gemeindevertretung Guhrow, Gemeindebüro

Dienstag, 17. Dezember

19.00 Uhr, Gemeindevertretung Schmogrow-Fehrow, Sportlerheim Schmogrow

Mittwoch, 18. Dezember

18.00 Uhr, Gemeindevertretung Burg (Spreewald), Haus der Begegnung

Service

Baumschau an privaten Bäumen

Die Ordnungsverwaltung des Amtes Burg (Spreewald) wird häufig darauf hingewiesen, dass Bäume privater Eigentümer nicht mehr verkehrssicher sind. Um zu prüfen, ob das tatsächlich der Fall ist, empfiehlt es sich, einen Fachmann zu Rate zu ziehen, um an den Bäumen eine Baumschau durchführen zu lassen. Hier sind insbesondere die privaten Bäume an öffentlich gewidmeten Straßen und Wegen, an Gewässern oder an öffentlich gewidmeten Waldwegen gemeint.

Oftmals weisen Bäume in den Baumkronen Totholz auf, welches herunterfallen und Personen oder fremdes Eigentum schädigen könnte. Totholz sollte nach dem Erkennen schnellstmöglich entfernt werden. Um Schäden bestmöglich zu vermeiden, ist eine regelmäßige Baumpflege empfehlenswert. Kann die Verkehrssicherheit durch eine Baumpflege nicht hergestellt werden, ist es ratsam, den entsprechenden Baum zu fällen.

Fällungen von Laubbäumen bedürfen einer vorherigen Genehmigung durch die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Spree-Neiße. Das entsprechende Formular finden Sie auf der Internetseite des Landkreises unter dem Punkt Bürgerservice Formular- und Antragservice Filter: Antrag auf Genehmigung zur Baumfällung.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass gemäß Artikel 14 Abs. 2 des Grundgesetzes (GG) Eigentum verpflichtet, demzufolge auch das Eigentum an Bäumen. Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit oder das Eigentum eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen laut § 823 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

Die Ordnungsverwaltung

Elternbeitragsbefreiung: An Nachweise denken!

Seit August 2019 sind viele Eltern aus verschiedenen sozialen Gründen (siehe unten) von der Zahlung der Elternbeiträge für die Betreuung ihrer Kinder in den Kitas befreit. Die Hauptverwaltung weist noch einmal darauf hin, dass die Eltern ihren Anspruch auf die verschiedenen Formen der Beitragsbefreiung fortlaufend belegen und Änderungen zeitnah melden müssen.

Viele dem Amt vorliegende Bescheide, z. B. für Wohngeld, sind bis zum 31.12.2019 befristet. Damit Sie die Beitragsfreiheit nicht verlieren, legen Sie bitte den jeweiligen Folgebescheid unverzüglich im Fachbereich Kinderbetreuung vor.

Regelung seit dem 01.08.2019 nach dem Gute-Kita-Gesetz „Verbesserung der Teilhabe und Weiterentwicklung der Qualität“ in Brandenburg:

- Eltern mit einem Nettoeinkommen bis 20.000 Euro jährlich (ohne Kindergeld) sind von der Elternbeitragszahlung befreit. Beachten Sie, dass Sie die Nachweise für das Jahreseinkommen 2019 im Januar vorlegen müssen.
- Eltern, die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II erhalten, sind von der Elternbeitragszahlung befreit.
- Eltern, die Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des SGB XII erhalten, sind von der Elternbeitragszahlung befreit.
- Eltern, die Leistungen nach den §§ 2 und 5 Asylbewerberleistungsgesetz erhalten, sind von der Elternbeitragszahlung befreit.
- Eltern, die Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes erhalten, sind von der Elternbeitragszahlung befreit.
- Eltern, die Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten, sind von der Elternbeitragszahlung befreit.

Hauptverwaltung

Zählerstände müssen jetzt abgelesen werden

Rücksendung der Selbstablesekarten bis zum 7. Januar/Online-Meldung möglich

Bis Mitte Dezember verschickt der TAZ Trink- und Abwasserzweckverband Burg (Spreewald) an seine Kunden wieder Selbstablesekarten. Zum 31. Dezember sind sie aufgerufen, den Trinkwasserverbrauch ihres Haupt- und Unterzählers abzulesen und die Werte auf der vorgedruckten Karte zu notieren.

Die Veolia Wasser Deutschland GmbH, der technische Betriebsführer des TAZ, erwartet die Rücksendungen bis zum 7. Januar 2020. Kosten entstehen den Kunden dadurch nicht; das Porto ist bereits bezahlt. Was darf auf der Selbstablesekarte nicht fehlen? Der Zählerstand und das Ablesedatum sind zwingend erforderliche Angaben. Um die Daten zu bestätigen, müssen die Selbstablesekarten zudem unterschrieben sein. Hilfreich ist eine Telefonnummer, falls es bei der Bearbeitung Rückfragen geben sollte. Neben der Selbstablesekarte gibt es für die TAZ-Kunden die Möglichkeit, ihre Zählerstände online zu übermitteln – über die Internetseite: www.taz-burg-spreewald.de. Telefonisch können die Verbrauchswerte aus rechtlichen Gründen nicht gemeldet werden. Sollten es TAZ-Kunden versäumen, ihren Wasserverbrauch fristgerecht zu übermitteln, so wird dieser geschätzt. Die Zahlen bilden die Grundlage für die Jahresverbrauchsabrechnung des Jahres 2019.

Gewerbe & Wohnung zu vermieten

Die **Gemeinde Dissen-Striesow** beabsichtigt, den Dorfladen „Liska“ einschließlich einer Wohnung im Obergeschoss zu vermieten.

Mietbeginn: 01.01.2020

Dissen-Striesow, OT Dissen, Döbbricker Straße 1

Dorfladen mit Cafe: 99,85 m²

WC-Anlage: 13,58 m²

Wohnung mit 4 Zimmern, 1 Küche, 1 Bad, 1 Flur, 1 Abstellraum. Wohnfläche: 99,15 m²

Weitere Informationen und Grundrisse unter www.amt-burg-spreewald.de/Ausschreibungen/Immobilienausschreibungen
Ansprechpartner:

WBVG „Vorspreewald“ mbH Peitz, als Verwalter im Auftrag des Eigentümers Gemeinde Dissen-Striesow
Tel. (035601) 376 - 0, Fax (035601) 376 - 51

Die WBVG informiert

Die Wohnungsbau- und -verwaltungsgesellschaft „Vorspreewald“ mbH in Peitz informiert, dass **vom 24. Dezember bis 1. Januar** die Sprechzeiten entfallen:

Unsere Mitarbeiter stehen Ihnen **ab dem 2. Januar** wieder zur Verfügung.

In Not- und Havariefällen wenden Sie sich bitte an die bekannten Not- und Havariedienstleistungsunternehmen!

Wir wünschen Ihnen ein frohes Weihnachtsfest und einen guten Start ins neue Jahr!

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Telefon: 116 117
(bundesweit gültig)

Nächster Erscheinungstermin:
Mittwoch, der 8. Januar 2020
Nächster Redaktionsschluss:
Freitag der 13. Dezember 2019